

Das UG 2002 hat einen ersten Schritt im Sinne der Autonomie der Universitäten und der Aufsicht des Souveräns via Universitätsrat bewirkt.

Nun wird diese Entwicklung zurückgedreht und die unter Aufsicht des Souveräns stehenden, aber autonom agierenden Universitäten wieder ganz unter die Aufsicht des fachzuständigen Ministers also nicht einmal der Bundesregierung gestellt. In diesem Sinne sind beispielsweise die Benennung der Universitätsräte durch den Minister, die Findungskommission und die Änderungen der Rektorswahl zu sehen. Diese Entwicklung wird im Inneren noch verstärkt, weil kurzfristig zu vergebende Professuren (§99) nicht mehr sich nachträglich in einem offenen Verfahren einer Evaluation unterziehen müssen bzw. sich auch in dem Wettbewerb gegenüber der internationalen Konkurrenz in einem offenen Ausschreibungsverfahren bestehen müssen, sondern nun nicht nur zwei, sondern sechs Jahre besetzbar und auch nach einem nicht festgelegten Überprüfungsverfahren verlängerbar sind.

Das ist die Umkehrung der bisherigen offenen Ausschreibungspolitik für die Universitäten, die bewirkt wird, dass Rektorate, ganze Stäbe und Gruppen von ProfessorInnen installiert werden, die möglicherweise nicht nur nach wissenschaftlichen Exzellenzkriterien ausgewählt sind (sonst könnte man ein Verfahren nach §98 wählen), sondern - so wie es aussieht - auch vor einer außerhalb der Universität durchführbaren Evaluation durch Gutachten im Rahmen eines Berufungsverfahrens geschützt werden müssen, indem sie von über sechs auf zwölf Jahre verlängert werden können.

Die automatische Verlängerung des Rektors ist eine Strategie der Paläontologie, weil für jede Führungsfunktion eine Altersobergrenze festgelegt werden soll und zumindest ab 60 hier eine Umkehr erfolgen sollte, dass eine Verlängerung nur nach Zustimmung mit 2/3 Mehrheit im Senat erfolgt.

Die gegenständliche Novelle ist eine weitere Antidemokratisierung und das Überantworten von volkswirtschaftlich relevanten Unternehmungen an wechselnde Regierungen bzw. Ministerien und Universitätsräten. Die sachlich gut begründbare Mitbestimmung des oft sachkompetenten Senats wird weiter ausgehöhlt und den Mitarbeitern/innen die Mitbestimmung wie in anderen Großbetrieben auf Basis der Arbeitsverfassung gegeben, vorenthalten.

Weiterhin verfolgt die Regierung eine Politik, die eine einmalige

Qualitätsüberprüfung durch eine Berufung für betriebliche Mitbestimmung via Senat qualifiziert und die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und UniversitätslehrerInnen bei der Entwicklung der Mitbestimmung einerseits im Senat beschränkt und andererseits durch das fehlende Stimmrecht der Betriebsräte im Universitätsrat auch von der Mitbestimmung des Unternehmens ausgeschlossen werden.

Einzig positiv zu vermerken ist an dieser Reform die konsequente Umsetzung des Frauenförderplans bis in alle Detailgremien mit einer automatischen Nichtigkeit der Beschlüsse, außer bei Zustimmung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, was in diesem Ausmaß eine nie dagewesene Förderung der Frauen an den Universitäten bewirken wird. (Offensichtlich auch ein Steckenpferd des Ministers, was meine persönliche Wertschätzung wieder steigert.) Was immer noch fehlt, ist, dass die Gremien nicht angehalten werden, Gutachterinnen nach eben dieser Frauenquote zu bestellen.

Ob diese offensichtlich im Interesse des Ministers und des Regierungspartners liegenden Reformen aber ausreichen, die gesamte Novelle zu rechtfertigen, ist ernstlich in Frage zu stellen.

Die wirklich großen Entscheidungen wie die Übernahme der Medizinischen Universitäten und der Krankenversorgung an Medizinischen Universitäten in die Bundesaufsicht wurden nicht einmal angegangen. Lieber frettet man sich mit Doppelstrukturen und wüstesten Konstrukten betreffend Weisungsrechten an Universitätspersonal durch Dritte weiter und sieht so wertvolle Humanressourcen (SpitzenmedizinerInnen) in den Reibflächen von Inkompetenz und Weisungsdschungel zermalmen. Das ist nicht der Wurf, den man von einer mit 2/3 Mehrheit regierenden Bundesregierung hätte erwarten können, sondern vielmehr Ausdruck dessen, dass die Volkspartei sich völlig den Empfehlungen der InteressensvertreterInnen aus Industriellenvereinigung und Wirtschaftsbund angeschlossen hat und die Universitäten nicht mehr als Dienstleistungsbetriebe im staatlichen Interesse, sondern als Zulieferbetriebe mit Erkenntnisgewinn für diese Interessenverbände betrachtet.

Die Punkte im Einzelnen

In §9 ist die Rechtsaufsicht auch auf alle Beteiligungen auszudehnen, wo die Universität die Sperrminorität von 25% plus eine Aktie hält, auszudehnen.

§12 Abs. 5: Die Einbehaltung von 5% ohne Ankündigung von Fristen etc. kann ohne weiteres zur Insolvenz der Universität führen bzw. auch dazu, dass Gehälter nicht ausbezahlt werden können. Es ist fraglich, ob das in der Intention des Gesetzgebers ist - da es sich hier um die zeitgerechte Erfüllung von Vorgaben an den Rektor handelt, wären hier persönliche Haftungen mehr anzustreben als die Kollektiveinhaltung durch das Personal- insbesondere nachdem das in der Rektorsbestellung nicht einmehr marginal eingebunden ist (Findungskommission).

In Abs. 7 die Erhöhung auf 3 von 100 in der vorletzten Zeile ist nicht konsistent, weil das bei den Stufen 2, 4 und 6% ebenso anzupassen ist. Die Schaffung eines nationalen Hochschulraumes gemäß §12 Abs. 12 ist ein Paradigmenwechsel im Sinne gegen die Autonomie der Universitäten, weil hier sozusagen eine Fokussierung auf das gesamtstaatliche Konzept und nicht das freie Angebot durch die Universitäten besteht. Es besteht die Frage, ob das nicht wettbewerbsverzerrend ist und eine EU-rechtswidrige Bestimmung darstellt, zumal private Universitäten diesbezüglich keiner Koordination durch das Bundesministerium unterstehen.

Bei der Gebarung wäre wieder eine Ausweitung auf alle Beteiligungen mit Sperrminorität zweckmäßig.

Die §19 Abs. 1 die Wahlordnung des Rektorats fehlt in der Novelle, weil Mitglieder des Rektorats ohnehin nur auf Vorschlag des Rektors erfolgen. Hier folgt die Novelle dem Status quo und korrekterweise §24 Abs. 2. Damit wird die Mitbestimmung der anderen Rektoratsmitglieder über die Erweiterung des Rektorats allein dem Rektor überantwortet ohne dass das Rektorat anzuhören ist, obwohl damit eine Änderung der Geschäftseinteilung des Rektorats zwangsweise erfolgt. Diese autonome Änderung des Rektors ohne dem Rektorat eine Stellungnahme einzuräumen, die dann vom Universitätsrat zu behandeln ist, wird als unzulässig betrachtet.

Betreffend Punkt 6 dem Frauenförderungsplan ist eine Abstimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit den BetriebsrätInnen allgemeines Personal und wissenschaftliches Personal zusätzlich in das Gesetz aufzunehmen.

In §20 Leitung der inneren Organe Abs. 5 ist eine Ergänzung erforderlich, sofern binnen Frist kein Vorschlag der Professuren erfolgt, kann das Rektorat jede/n geeignete/n Mitarbeiter/in zur Leiterin / zum Leiter der Organisationseinheit bestellen.

Bei Abs. 5a ist unter Pflichtverletzung noch anzuführen die Nichteinhaltung von Betriebsvereinbarungen im Wirkungskreis.

§21 Abs. 1 Ziffer 2: Ausschreibung der Funktion des Rektors / der Rektorin spätestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, weil schon ein Berufungsverfahren für eine Professur in der Regel länger als ein Jahr dauert.

Abs. 3: Die Bestimmungen für die Wahl des Rektors wurden bisher vom Senat erlassen, nachdem der Senat auch einen Dreivorschlag erstellt hat. Sofern der Universitätsrat nun diese Bestimmungen zu erlassen hat, wäre die Autonomie der Universitäten ohnehin eingeschränkt und es wird universitätsfremden Personen überantwortet, die Rektorswahl durch diese Bestimmungen festzulegen. Hier wäre zumindest eine amtswegige Vorlage für die Wahl des Rektors zweckmäßig und nur konsequent, wenn man die Wahl der Autonomie des Senats entzieht.

Punkt 5: Wahl von Vizerektorinnen und Vizerektoren - hier ist auch vorzulegen, dass der Rektor einen Dreivorschlag vorzulegen hätte, um überhaupt eine Wahl zuzulassen. In der Regel erfolgt hier ein Einzelpersonenvorschlag, weshalb dieser Punkt möglicherweise überflüssig wäre.

Zielvereinbarungen auch mit VizerektorInnen abzuschließen, ist zweckmäßig.

Punkt 15: Der Budgetvoranschlag, zu dem eine Stellungnahme abzugeben ist, ist soweit dem Universitätsrat vorzubereiten, dass eine Stellungnahme möglich ist.

Der letzte Satz in Abs. 2 soll auch heißen "Die Universitätsorgane sind verpflichtet alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ALLE Geschäftsstücke und ALLE Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen usw. Bei Zuwiderhandeln könnte der Rektor / die Vizerektorin / der Vizerektor abgelöst werden.

In Abs. 3 schlagen wir vor, dass mindestens 50% der Mitglieder über wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation (Doktorat, einschlägige

Alternative, Habilitation) verfügen müssen. Die Ruhensbestimmungen unter Abs. 4 dürfen nicht abgeändert werden. Hier ist der Altversion der Vorzug zu geben. Die Funktion der Universitätsräte sind keine Altenteile für ausgediente PolitikerInnen.

In Abs. 5 gehört weiters geregelt: Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig, sowie die Mitgliedschaft an der Akademie der Wissenschaften oder anderer universitätsnahen Gremien schließt die Mitgliedschaft im Universitätsrat aus.

Ebenso wird in Abs. 6 Ziffer 2 abgelehnt, die Universitäten sind volkswirtschaftlich relevant und die Universitätsräte sind von der Bundesregierung festzulegen und nicht durch den Minister zu bestimmen. Hier wird unausgewogene politische Einflußnahme befürchtet.

Abs. 7 - Eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat. Die Einladung zur Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch den Rektor / die Rektorin bis 30.6.

Ziffer 11 Die Höchstgrenze legt die/der Bundesminister/in fest und die Tätigkeit des Universitätsrats ist keine existenzsichernde Erwerbsarbeit.

Ziffer 13: Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet - ein 6. Punkt ist aufzunehmen - auch durch Pensionierung im Zweitberuf oder ab dem 65. Lebensjahr.

In Ziffer 15 bestehen wir auf der Zuerkennung des Stimmrechtes der BetriebsrätInnen bei allen Entscheidungen im Univerisätsrat.

Betreffend §22 besteht Handlungsbedarf, weil in den meisten Fällen die Entscheidungen des Gremialorgans Rektorat durch den Rektor persönlich wahrgenommen werden, was möglicherweise an der Rechtsunkenntnis des Rektorats oder aber auch an dessen/deren Auffassung von strategischen oder generellen Entscheidungen liegt. In diesem Sinne sind Änderungen erforderlich:

Ziffer 1: Das Rektorat kann auch durch den Senat zu einer Satzungsänderung aufgefordert werden - diese hat schriftlich in der angemessenen Frist zu erfolgen.

Ziffer 5: Bestellung von LeiterInnen von Organisationseinheiten mit 2/3 Mehrheit.

Ziffer 12: Die Einrichtung und Auflassung von Studien ist eine Entscheidung, die nicht im Ermessen des Rektorats liegt, sondern wie bislang beim Senat bleiben soll. Ein Abgehen davon kann nur aufgrund der Nichtbedeckbarkeit oder wenn die Studien nicht im Entwicklungsplan aufgenommen sind, durch das Rektorat erfolgen. Wenn in Abs. 12 so eingeschränkt zu interpretieren ist, ist dieser Einwand gegenstandslos.

In §23 Abs. 2 heißt, dass der Universitätsrat das ganze Ausschreibungsverfahren für den Rektor leitet. Das wird als unzweckmäßig betrachtet, weil hier nur eine qualifizierte Person mit internationaler Erfahrung gewählt werden kann, was die derzeitigen Universitätsräte überfordert, zumal deren Büro in der Regel nur mit Schreibkräften und nicht mit Führungspersonlichkeiten auf Dauer besetzt sind.

In Abs. 5 wird die Möglichkeit der Abberufung des Rektors durch den Senat faktisch aufgehoben. Diese Abberufung des Rektors durch den Senat ist in Österreich bislang nicht erfolgt, wohl aber die von VizerektorInnen. Auch das ist ein Prozeß der Entmündigung der Universität, weil dieser Entscheidungsprozeß nur mehr dem Universitätsrat überantwortet wird. Weiters ist es eine Einschränkung der Möglichkeiten des Universitätsrats, weil das Fehlen von nur einem Mitglied des Rats eine Ablöse des Rektors unmöglich macht. Ich erachte diese Bestimmung als besonders unzweckmäßig.

§23a: Gegen die Findungskommission ergibt sich kein Einwand, sofern das Berufungsverfahren für den Rektor in der alten Form bleibt und die Findungskommission dazu dient, die Hearingliste zu erweitern. Ansonsten ist die Findungskommission durch die Zusammensetzung aus mehrheitlich dem Rat angehörenden Mitgliedern ein Anschlag auf die Autonomie der Universitäten. Gegen eine Findungskommission, die eine Hearingliste von 6 Geladenen um 3 erweitern würde, gäbe es keine Einwände.

§23b Abs. 1: Wenn der/die Rektor/in das 60. Lebensjahr nicht erreicht hat und das Interesse an einer Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat usw.

Abs. 2: Bewirbt sich der/die amtierende Rektor/in im Falle, dass er/sie unter 60 Jahre bei neuerlichem Antritt der Funktionsperiode ist. (Universitäten sind auch keine Greisenasyle für auslaufende Professuren in Rektoratsfunktion, das UG sieht sonst dynamische Entscheidungsstrukturen vor)

§24 Abs. 2: Die repetitive Wiederwahl der VizerektorInnen sollte den gleichen Beschlussgrundlagen wie die Wiederwahl des/der Rektors/in unter §23b Abs. 2 obliegen, sodass nämlich der Senat mit 2/3 Mehrheit gegen die neuerliche Wiederbestellung eines/r Vizerektors/in sein kann. Das ist mehr als die im Text formulierte Anhörung des Senats.

Kein Einwand zu Abs. 3.

§25 beraubt in Abs. 1 Ziffer 1 dem Senat der Möglichkeiten einer Satzungsänderung und gibt damit alle Macht dem Rektor/der Rektorin.

In Abs. 3 wird wieder verabsäumt, eine Viertelparität für die mindestens 25% von 100 für die VertreterInnen des akademischen Lehrpersonals, das noch nicht den ProfessorInnen angehört (§ 94 Abs. 2 Ziffer 2) einzuräumen. Hier weicht die Gesetzesnovelle definitiv vom Regierungsübereinkommen ab.

Die Ziffer 4a sieht die Mitwirkung der Schiedskommission bei nicht dem Frauenförderplan entsprechenden Wahlvorschlägen vor.

Es ist fraglich, ob es zweckmäßig ist, wenn alle Funktionsperioden zum 1.10. beginnen, jedenfalls ist aber festzuschreiben, dass aufgrund des verkomplizierten Wahlmodus die Wahl schon ein halbes Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode durchgeführt werden kann und der scheidende Senat aber bis zum 1.10. im Amt bleibt bzw. erst mit der Konstituierung des neuen Senats nach der Wahl die Funktion erlischt.

§29 Abs. 4 die Haftung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes darf kein Weisungsrecht der Krankenanstalt für Universitätspersonal bedingen, weil hier keine Voraussetzung für ein Weisungsrecht besteht. Jedenfalls wäre es hier durchaus im Interesse der Universitäten gewesen, wenn das Ministerium Farbe bekennt und sich deklariert, dass ja universitäre Aufgaben in erster Linie zu erfolgen haben und erst sekundär die Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt, in dem Sinne, dass Lehre und Forschung durch die Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalt nicht behindert werden dürfen. Dieser Grundsatz würde im verantwortungsvollen Ministerium im Vorfeld stehen und natürlich Überschreitungen des KA-AZG oder Überschreitungen im Sinne des

ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes betreffend der Anstalt überantwortet werden können.

In §42 Abs. 3 ist festzustellen, in wie weit den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Tätigkeit in dieser Funktion nicht auf die Dienstzeit angerechnet wird. Nach unserer Auffassung ist hier jedoch die pauschale Überstundenmehrgeltung nicht abgegolten, gleichzeitig auch festzustellen, dass eine Freistellung von den Dienstverpflichtungen in Wahrnehmung der Aufgaben des Gleichbehandlungskreises besteht und keine Verschlechterung bezüglich des Bezugs aufgrund der Tätigkeit im Arbeitskreis erfolgen darf.

In §43 ist festzustellen, dass die Schiedskommission in allen Fällen innerhalb drei Monaten eine Entscheidung zu fällen hat, um eine fristgerechte und zeitbezogene Entscheidung zu erlangen.

In Abs. 9 ist jeweils je ein Ersatzmitglied zu nominieren, sodass die Frauen von Frauen und die Männer von Männern als Ersatzmitglieder gewählt werden können, um die Geschlechtsausgewogenheit der Schiedskommission weiterhin aufrecht zu erhalten. So wäre der Text abzuändern vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gleichen Geschlechts zu nominieren.

Die Zurückweisung von Mitgliedern der Schiedskommission soll vom Universitätsrat nur mit 2/3 Mehrheit möglich sein (Abs. 9a).

Bei §45 soll die Sperrminorität im Geschäftsanteil oder 25% der Rechtsaufsicht unterliegen. Gegen den Kurator besteht kein Einwand, jedoch ist unter Abs. 1 nicht nur den Organen der Universität, sondern auch den BetriebsrätInnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§46 Abs. 1 Die Auswirkungen des Satzes mit §73 Abs. 2 AVG wird bedeuten, dass es keine Korrektur von autonomen Habilitationen durch das Bundesministerium gibt, was bedeuten würde, dass die Universität eine letztinstanzliche Entscheidung treffen kann; das entspricht nicht meiner Auffassung von Rechtsstaatlichkeit.

Stellungnahme zu studienrechtlichen Aspekten von §50 bis §85 entfällt.

Bei §86 ist darauf bedacht zu nehmen, dass die Form der Übergabe für das nationale Repositorium zeitgleich mit Inkrafttreten der Novelle von Seiten des Ministeriums bekanntgegeben wird. Nur so ist auch eine reale Chance auf eine Umsetzung von §86 zu erwarten, so sie intendiert ist.

Teil 3 angehörige Universitäten - es ist unverantwortlich, dass es hier nicht zu einer Novelle gekommen ist, weil Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zweifelsohne auch wissenschaftliches Lehrpersonal an Medizinischen Universitäten darstellt, weshalb sie natürlich nicht zum allgemeinen Personal, sondern zum wissenschaftlichen Personal gehören. Ebenso Ärztinnen und Ärzte in ausschließlicher Erfüllung von Aufgaben der Krankenanstalt soweit diese auch im klinisch-praktischen Jahr oder in Praktika in Unterrichtseinheiten eingebunden sind.

§98 Abs. 3 die Frauenquote bei den wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachtern fehlt und ist eine Grundvoraussetzung für eine signifikante Besserung der Frauenförderung, ebenso die Feststellung, dass der Rektor durch die zusätzlich benannten Gutachten die Frauenquote einzuhalten hat.

§98 Der Ausschluß von Gutachterinnen und Gutachtern aus der Berufungskommission war zweckmäßig, weil Gutachten unabhängig vom Ansehen der Person aufgrund der Abwesenheit der Gutachterinnen und Gutachter in Berufungskommissionen bewertet werden können. Das wird in der Novelle verlassen, was die Sachlichkeit und Transparenz der Verfahren beeinträchtigen wird.

§99 ist auch in der Zusammenfassung schon erwähnt, 10% des wissenschaftlichen Personals (AssistentInnen und DozentInnen) können ergänzt werden durch Berufungen auf §99 Professuren. Das Regulativ einer Verlängerung nach Durchführen eines Berufungsverfahrens wird verlassen, auch die Kompetition durch ein offenes Ausschreiben kommt hier nicht zur Anwendung, weil unter anderem durch die Anwendung von §23 Abs. 1 Ziffer 8 der Rektor die Berufungsverhandlungen führt, womit die Mitbestimmung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes und die Mitbestimmung im Sinne des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hier ausgehebelt werden. Das ist meiner Auffassung nach eine Umgehungsbestimmung und verfassungswidrig. Jedenfalls ist die Mitwirkung der Personalvertretung und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hier sicherzustellen, zweitens ist diese Maßnahme äußerst fragwürdig, weil zur Durchführung der Qualifikationsprüfung hier keine Form der Qualifikationsprüfung vereinbart ist (Abschluß einer Betriebsvereinbarung gemäß §96a ArbVerfGesetz und das unserer Auffassung von Exzellenz zuwiderläuft.

In §100 Abs. 4 sind nebenberufliche Tätigkeiten auch Personen, die als WissenschaftlerInnen an der Universität in der Forschung tätig sind, nicht nur Personen, die in der Lehre tätig sind.

Die neuen Abs. 3-6 sind wortgleich aus der Fachhochschul-Studiengesetz-Novelle 2007 entnommen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (max. 6 Semesterwochenstunden, anderweitige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, ausschließlich Lehre) sind Externe Lehrende per Gesetz nebenberuflich tätig. Damit fällt die Verpflichtung der Universitäten, allen Lehrenden Arbeitsverträge anzubieten. Die in Abs. 6 gebotene Verpflichtung, auf jeden Fall § 98 ArbVG (personelles Informationsrecht) auch für Freie DienstnehmerInnen und WerkvertragnehmerInnen anzuwenden, wiegt den Verlust der anderen Rechte des ArbVG nicht auf.

§103 Abs. 2 wird begrüßt.

Abs. 11 ist abzuändern und durch Universitätsdozent zu ersetzen. Die Teilnahme von Gutachtern als Mitglieder der Kommission wird analog zu Berufung gemäß §98 abgelehnt.

§ 103 (2) Die Forderung der mehrjährigen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten trägt einen Zirkelschluss in sich. Die Habilitation (Venia legendi) als die Erlaubnis zum Lehren wird abhängig gemacht von einer mehrjährigen Tätigkeit des Lesens. Eine externe Habilitation wird dadurch fast unmöglich, was vor allem für Lehrkrankenhäuser ein Problem darstellen wird.

§ 103 (5) a) 2 statt 4 GutachterInnen bedeutet, dass einerseits die Arbeitslast abnimmt, dass andererseits negative Gutachten ein sehr starkes Gewicht bekommen. Da diese gelegentlich auch persönliche Ressentiments widerspiegeln (bei Publikation als KoautorIn übergeben, Konkurrenzsituation zur Institution der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers), ist eine breitere Streuung der Meinungen durch 4 GutachterInnen besser. Zumindest bei einem negativen Gutachten sind zwei weitere Gutachten einzuholen.

b) Die Ausweitung des Kreises möglicher GutachterInnen und der Bestellung der

GutachterInnen auf alle Fachkompetenten und nicht nur auf die berufenen Fachkompetenten wird begrüßt (§ 103 Abs.5). Die Übertragung der Aufgabe der Be-stellung von Gut-achterInnen auf ProfessorInnen des Fachbereichs und nahe stehen-den Bereiche öffnet der Willkür die Tür. Die Wahl der GutachterInnen kann wesent-lich den Aus-gang eines Habilitationsverfahrens beeinflussen. Die Habilitationskom-mission der MUI bemüht sich durch GutachterInnenlisten und die Überprüfung der Unabhängig-keit von GutachterInnen (gemeinsame Publikationen und Projekte) um möglichst große Objektivität in der Auswahl. Ein Vorschlagsrecht der FachvertreterIn-nen wäre hier ausreichend, die Letztentscheidung sollte beim Senat verbleiben.

§ 103 (7) Im UG 2002 waren GutachterInnen als Mitglieder der Habilitations- und Berufungskommission ausgeschlossen. Der Workflow mit erstens Erstellung der Gutachten, zweitens Meinungsbildung über die Gutachten durch einen unabhängigen Kreis von Personen war ein Garant für Objektivität. Nach dem Gesetzesentwurf kann der/die einzige interne GutachterIn der Kommission angehören und seine/ihre im Gutachten dargestellte Meinung wegen der glaubhaften intensiven Befassung mit der Habilitationsschrift auch leicht in der Kommission durchdrücken. Es ist zu be-fürchten, dass dann Fälle von Willkür auftreten.

(Die Stellungnahme zu § 103 wurde von Prof Martin Krismer, dem Vorsitzenden der Habilitationskommission der MUI, der über 40 Habilitationsverfahren geleitet hat, erstellt und von der LS13 übernommen. Die Stellungnahme wird vom Vorgänger Prof Gert Mayer in dieser Funktion vollinhaltlich übernommen.)

M. Tiefenthaler, für die LS13 Tirol